

# Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS)

Änderung vom 29. März 2006

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 19. Juni 1995<sup>1</sup> über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 1 Bst. e und f*

<sup>1</sup> Es werden folgende Abkürzungen für Behörden verwendet:

- e. EFD für das Eidgenössische Finanzdepartement;
- f. EZV für die Eidgenössische Zollverwaltung.

*Art. 100 Abs. 1*

<sup>1</sup> Zur Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit und zur Abklärung von Unfällen müssen ausgerüstet sein:

- a. Fahrzeuge, deren Führer und Führerinnen der ARV 1 unterstehen, mit einem Fahrtschreiber nach Anhang I B der Verordnung Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr (digitaler Fahrtschreiber);
- b. andere schwere Motorwagen als nach Buchstabe a und Fahrzeuge, deren Führer und Führerinnen der ARV 2 unterstehen, mit einem Fahrtschreiber nach Anhang I der Verordnung Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr (analoger Fahrtschreiber) oder mit einem digitalen Fahrtschreiber. Ausgenommen sind Arbeitsmotorwagen, Wohnmotorwagen sowie schwere Personenwagen, die nicht für berufsmässige Personentransporte (Art. 3 ARV 2) verwendet werden.

<sup>1</sup> SR 741.41

*Art. 101 Abs. 1<sup>bis</sup>*

<sup>1bis</sup> In Fahrzeugen, die nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe b einen Fahrtschreiber benötigen und deren Führer und Führerinnen nicht der ARV 2 unterstehen, genügt ein Restwegschreiber.

*Art. 102 Abs. 1, 2 und 4*

<sup>1</sup> Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen, Fahrt- und Restwegschreiber müssen durch Werkstätten eingebaut, geprüft und repariert werden, die über eine entsprechende Bewilligung verfügen. Die Bewilligung wird von der EZV an Werkstätten erteilt, die für sorgfältige Ausführung dieser Arbeiten Gewähr bieten und über geschultes Personal sowie die erforderlichen Geräte und Einrichtungen verfügen.

<sup>2</sup> Geschwindigkeitsbeschränkungseinrichtungen, Fahrtschreiber, Restwegschreiber und Anschlussteile müssen ständig mit den erforderlichen Plomben einer ermächtigten Werkstätte versehen sein.

<sup>4</sup> Ist das Fahrzeug mit einem digitalen Fahrtschreiber ausgerüstet, so muss die Werkstätte vor der Prüfung, Nachprüfung oder Reparatur alle Daten aus dem Speicher des Fahrtschreibers herunterladen und den Datenberechtigten auf deren Verlangen zur Verfügung stellen. Die Werkstätte hat die heruntergeladenen Daten drei Jahre lang aufzubewahren und nach Ablauf dieser Frist zu löschen.

*Art. 102a Abs. 1*

<sup>1</sup> Fahrzeuge, die mit Blaulichtern und wechseltönigem Zweiklanghorn (Art. 78 Abs. 3 und 82 Abs. 2) versehen sind, müssen mit einem Datenaufzeichnungsgerät ausgerüstet sein. Bei Fahrzeugen nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe b, deren Führer und Führerinnen nicht der ARV 2 unterstehen, und Fahrzeugen nach Artikel 101 Absatz 1 mit Blaulichtern und wechseltönigem Zweiklanghorn genügt ein Fahrtschreiber (Art. 100), ein Restwegschreiber (Art. 101) oder ein Datenaufzeichnungsgerät.

*Art. 220 Abs. 1 Bst. e und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Das UVEK erlässt für die Durchführung dieser Verordnung Weisungen und regelt Einzelheiten, insbesondere betreffend:

e. *Aufgehoben*

<sup>1bis</sup> Das EFD regelt die Einzelheiten betreffend die Anforderungen an und die Kontrolle von Werkstätten, die Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtungen, Fahrt- und Restwegschreiber einbauen, prüfen und reparieren.

*Art. 222h* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 29. März 2006

<sup>1</sup> Für Fahrzeuge nach Artikel 100 Absatz 1 Buchstabe a, die vor dem 1. Januar 2007 erstmals in Verkehr gesetzt werden, genügt ein analoger Fahrtschreiber.

<sup>2</sup> Einen digitalen Fahrtschreiber benötigen ab dem 1. Januar 2007 Fahrzeuge:

- a. die erstmals in Verkehr gesetzt werden;
- b. die neu mit einem Fahrtschreiber ausgerüstet werden müssen; oder
- c. die ab dem 1. Januar 1996 erstmals in Verkehr gesetzt wurden und bei denen das gesamte Fahrtschreibersystem ersetzt wird.

## II

Anhang 2 wird gemäss Beilage geändert.

## III

Diese Änderung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

29. März 2006

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Moritz Leuenberger

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

## Ziff. 12 (EG-Richtlinie Nr. 3821/85/EWG)

# 1 Motorwagen und ihre Anhänger

## 12 EG-Recht betreffend das Kontrollgerät im Strassenverkehr

EG-Grundrichtlinie	Titel und Publikationsdaten der Grundrichtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und der Änderungen mit Publikationsdaten
3821/85/EWG	Verordnung Nr. 3821/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über das Kontrollgerät im Strassenverkehr; ABl Nr. L 370 vom 31.12.1985, S. 8, geändert durch:
Verordnung 3314/90/EWG	(ABl Nr. L 318 vom 17.11.1990, S. 20)
Verordnung 3572/90/EWG	(ABl Nr. L 353 vom 17.12.1990, S. 13)
Verordnung 3688/92/EWG	(ABl Nr. L 374 vom 22.12.1992, S. 12)
Verordnung 2479/95/EG	(ABl Nr. L 256 vom 26.10.1995, S. 8)
Verordnung 1056/97/EG	(ABl Nr. L 154 vom 12.6.1997, S. 21)
Verordnung 2135/98/EG	(ABl Nr. L 274 vom 9.10.1998, S. 1)
Verordnung 1360/2002/EG	(ABl Nr. L 207 vom 5.8.2002, S. 1), berichtigt in (ABl Nr. L 77 vom 13.3.2004, S. 71)
Verordnung 1882/2003/EG	(ABl Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1)
Verordnung 432/2004/EG	(ABl Nr. L 71 vom 10.3.2004, S. 3)